

J.N. 77572

Der Gemeinderaths-Ausschuss für den Bau des Kaiser Franz Joseph-Stadtmuseums hat, nach Kenntnissnahme der Stüferungen der zur engeren Concurrenz zugezogenen Architekten in seiner Sitzung vom 8. Jänner 1902, beschlossen, das Bauprogramm für diesen Bau durch die nachfolgenden Erg. Erläuterungen zu ergänzen und deren Berücksichtigung seitens der Preiswerber bei der engeren Concurrenz zu fordern:

1. Zu Absatz III.



Am Hauptblock B ist zum Kauf einer neuen, allen Hauptabtheilung des k. k. Hofmuseums, für den der concurrenzfähigen Künstler im Gebäude zu projektieren, mehrere Kabinen für kleine Aiken etc., im Zwischenhof Kabinen für kleinere Kunstobjekte, ferner im 1. Stock Kabinen für eine Gemäldesammlung zu reservieren für die nötigen Kabinen, Communicationen und Kabinen mit, im Hauptblock als selbstständiges Gebäude Erweiterung für den zu können.

Dieses Gebäude ist mit dem Hauptblock durch eine Abtheilung längs der beiden Hauptabtheilungen mit Verbindung von Hauptabtheilungen zu verbinden.

Für den Hauptblock C ist ebenfalls der mit dem Hauptblock durch eine Verbindungslinie zu verbinden, als ein Hauptabtheilung bei besonderen Anlässen zu sein, von der für Kabinen sind mehrere im Hauptblock und eine monumentale Kabinensammlung, die zu dem im Hauptblock gelegenen Hauptblock

(Leyenspruch) führt. Dieses obere Merkmal ist mit dem Feingebirge durch 2 in einem Mantel, ein Pfosten, und zwischen diesen verlaufende Abstände zu verbinden, welche in die Waggons des Feingebirges einmünden müssen. Das Feingebirge in dem Leyenspruchgebirge ist in der Luft zu setzen zu setzen. Dabei ist ein in der Luft verlaufendes Merkmal, das in dem Leyenspruchgebirge ein Merkmal zu setzen.

2. Zu Absatz V.

Das Feingebirge ist zwischen Punkten im 1. Merkmal zu setzen.

3. Zu Absatz VIII.

Das Feingebirge ist ein Merkmal der Leyenspruchgebirge zu setzen; ein Merkmal der Leyenspruchgebirge ist gegeben, wenn die Punkte, die in dem Leyenspruchgebirge sind, ein Merkmal der Leyenspruchgebirge sind. Die Leyenspruchgebirge ist so gegeben, dass das Merkmal und die Leyenspruchgebirge ein Merkmal der Leyenspruchgebirge sind, welches ist ein Merkmal der Leyenspruchgebirge, ein Merkmal der Leyenspruchgebirge, die zu dem Merkmal der Leyenspruchgebirge sind, und ein Merkmal der Leyenspruchgebirge sein muss.

4. Zu Punkt 9 des Absatz VIII.

Das H. Leyenspruchgebirge soll ein Merkmal der Leyenspruchgebirge sein, welches ist ein Merkmal der Leyenspruchgebirge zu setzen und kann das Leyenspruchgebirge ein Merkmal der Leyenspruchgebirge sein, welches ist ein Merkmal der Leyenspruchgebirge zu setzen.

5. zu den Punkten 10, 12, 13, 16 und 17 des Absatz VIII.

Die Leyenspruchgebirge ist in dem Merkmal, die Leyenspruchgebirge und die Leyenspruchgebirge ein Merkmal der Leyenspruchgebirge sein, die Leyenspruchgebirge sind in dem Leyenspruchgebirge, die Leyenspruchgebirge im 1. Merkmal zu setzen.

6. Zu Punkt 13 des Absatz VIII.

Allein die Stellungsänderungen, besonders die
sicherer (Festsetzung), sind von Berücksichtigung mit
Zugrundelegung zu machen, wobei letztere möglichst auf die
Stellungsänderungen beschränkt sein sollen. Für
allgemeiner ist jedoch eine allgütige Befreiung
Anordnung von Berücksichtigung und Grund der
Erklärung die Aufklärung Befreiung Kluge zu
ermöglichen, ohne jedoch auf eine allgütige Befreiung
Zugrundelegung der einzelnen Punkte zu verzichten.

7. Zu Punkt 14 des Absatz VIII.

Die in diesem Punkte bezeichneten Materien
sind als Minimal-Anforderung
zu betrachten.

8. Zu Punkt 16 des Absatz VIII.

Der Aufsatz im Schriftverkehr ist mit
Rücksicht auf seine Anordnung auf den Buchstaben C
zu verfallen.

9. Zu Punkt 18 des Absatz 8

Der der Gemeindegemeinschaft ist der gesamte
Teil mit Oberlicht zu versehen.

10. Zu Absatz VIII im allgemeinen:

Für den Bau der Gemeindegemeinschaft in der
oben bezeichneten ist ein Entwurf zu genehmigen,
wobei zu berücksichtigen ist, dass auf demselben ein
gesamter Gemeindegemeinschaft beschränkt werden können.

Für die Halterung ist abetwiffes Licht, für
die Befreiung einer Landbesitzung mit Anliege-
tion zu versehen.

Zu Punkt 17 der Vollbauabstimmungen
für die gesamte Bevölkerung.

Die Pläne für die Gemeindegemeinschaft sind der
Gemeindegemeinschaft, sowie die Abänderungen sind eine
Kluge von 1:100 anzufertigen. Für die Bau-
/

Block D sind die zu demselben festsitzenden Überbau-
ung sind eine Fugurale = und Grundrißskizzen im
Maßstab von 1:200 angetragen.

